

STATUTEN des Vereins

ÖKV

ÖSTERREICHISCHE KULTURVEREINIGUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Österreichische Kulturvereinigung**“. Er hat seinen Sitz in **Wien**. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und schließt internationale Aktivitäten ein.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt den Erkenntnisgewinn, die Vermittlung, den persönlichen und gesellschaftlichen Diskurs auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaft. Er sieht seine Aufgabe in der friedvollen Sicherung, Entwicklung und Förderung des ideellen und dinglichen Kulturerbes Österreichs und Europas unter besonderer Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Strömungen im In- und Ausland.

Dabei fühlt sich der Verein den Ideen der Einigung und Integration Europas verpflichtet und setzt sich die Aufgabe, für die Freiheit in Wissenschaft, Kultur, Kunst, Musik, Film, Presse und Literatur zu wirken, das wissenschaftliche und kulturelle Erbe zu pflegen, sich für Wissenschaft, Bildung und Kulturleben umfassend und weitreichend einzusetzen.

Insbesondere sollen ZeitzeugInnen aus Politik, Diplomatie und Gesellschaft gewonnen werden, sich im Rahmen der ÖKV-Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, um ihren Einsatz für die Demokratie sichtbar zu machen und durch ihre Erfahrungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein friedliches wertschätzendes aktives Miteinander zu stärken.

Spezifische Konzentration wird auf Selbst- und Demokratiestärkung gelegt. Hier insbesondere liegt die Förderung der Jugend im Fokus.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- (a) Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, Workshops, Tagungen, Kongressen und biografischen Gesprächen bzw. Raum für Begegnungen im gesellschaftlichen Kontext gestalten.
- (b) Organisation von Vortrags-, Schulungs-, Dialog- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen und historischen Themen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Diplomatie, Gesellschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur mittels ExpertInnenworkshops, Kurzstudien, Studienreisen, etc.
- (c) Unterstützung von Veranstaltungen, Präsentationen, Publikationen, Studien und Abschlussarbeiten in den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Literatur, Film und Wissenschaft.
- (d) Wissenschaftliche Beschäftigung mit den Themenkreisen Kultur-Theorie, Kultur-Analyse, Kultur-Politik und Kultur-Wirtschaft
- (e) Produktion von thematischen Artikeln, Texten, Beiträgen und Filmen für insbesondere die digitale Welt
- (f) Publikationen und Vertrieb von wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Werken sowie von Büchern, Kunstdrucken, Berichten, Audio-, Videobeiträgen, Kurzfilmen etc.
- (g) Kooperationen mit sinnverwandten Vereinen, Institutionen, Organisationen und Universitäten, z.B. Unterstützung der kulturellen Integration Europas und das Stärken der Demokratien in Osteuropa
- (h) Öffentlichkeitsarbeit, Administrations-, Organisations-, Informations- und Kommunikationsmanagement mittels analoger und digitaler Medien

§ 3.2 Finanzielle Mittel

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Entgelte aus statutengemäßen Leistungen - Eintrittserlöse, Teilnahmegebühren, Kooperationsanteile, Publikationserlöse, etc.
- (c) Förderungen und Subventionen von öffentlichen Institutionen bzw. öffentlicher Hand
- (d) Spenden bzw. Zuwendungen privater SponsorInnen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und institutionellen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt sind. Unter den ordentlichen Mitgliedern gibt es auch beratende Mitglieder. Das sind solche, die Präsidium und Generalversammlung durch ihre Arbeit unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin vom Präsidium ernannt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind z.B. Studenten und Studentinnen. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch besondere finanzielle oder andere materielle Zuwendungen (Spenden). UnterstützerInnen und GönnerInnen leisten größere Beiträge. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Institutionelle Mitglieder sind VertreterInnen von Unternehmen und Institutionen, die durch ihre Beiträge (Spenden) die Ziele des Vereins auf besondere Weise unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Ziele des Vereins auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss. Letzterer wird vom Präsidium beschlossen, wenn die Tätigkeit des Mitglieds der Vereinstätigkeit nicht mehr zuträglich ist oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Bei Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.
- (2) Für den Status von beratenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gelten diese Regeln analog.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit das räumlich möglich ist und die veranstaltungsrelevanten Kriterien erfüllt sind, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) das Präsidium
- (c) der Vorstand
- (d) der Senat
- (e) die Rechnungsprüfer
- (f) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
- (2) Die Generalversammlungen sind durch Verständigung aller Mitglieder 14 Tage vorher vom Präsidium schriftlich einzuladen. Anträge zur Generalversammlung sind längstens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge können nur von ordentlichen bzw. beratenden Mitgliedern eingebracht werden.
- (3) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinspräsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit eine/r der VizepräsidentInnen.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums
- (b) die Genehmigung des Jahres - und Kassenberichtes
- (c) die Bestellung der RechnungsprüferInnen
- (d) die endgültige Entscheidung im Ausschlussverfahren
- (e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (g) die freiwillige Auflösung des Vereins

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt

- (a) auf Beschluss des Präsidiums
- (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern
- (c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen

Sie ist binnen 4 Wochen nach Antrag bzw. Beschluss vom Präsidium einzuberufen. Für ihre Abwicklung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung analog.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus zumindest zwei Mitgliedern, dem/der Vereinspräsident/en/in und einem/r seiner/ihrer VizepräsidentInnen. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/die Präsident/in kann eine/n Generalsekretär/in und beauftragte AssistentInnen ernennen, die Teile der Vereinsarbeiten ehrenamtlich oder entgeltlich übernehmen. Leistungen von Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstands oder des Senates können fremdüblich in Rechnung gestellt werden, wenn das Präsidium es beschließt. Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
- (3) Dem Präsidium obliegt
 - (a) Vereinsführung und Repräsentation des Vereins nach außen
 - (b) Erstellung des Programms, Organisation und Administration der Veranstaltung und Projekte
 - (c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (d) Einberufung der Generalversammlung und Festsetzen der Tagesordnung
 - (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Das Präsidium wird von der/vom VereinspräsidentenIn, bei dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner VizepräsidentInnen schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Vereinspräsident/in, in dessen Abwesenheit einer der/ihrer VizepräsidentInnen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (8) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Die rechtsverbindliche Zeichnung sowohl in Schrift- als auch in Geldangelegenheiten obliegt dem/der Präsidenten/in. Diese/r kann in konkreten Fällen eine/n seiner StellvertreterInnen oder eine/n Beauftragte/n zur gemeinsamen oder alleinigen Zeichnung ermächtigen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand berät das Präsidium in programmatischen Fragen und zur grundsätzlichen Ausrichtung des Vereins. Seine Mitglieder werden durch das Präsidium kooptiert und die Generalversammlung bestätigt.

§ 13 Der Senat

Die beratenden Mitglieder bilden den Senat. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die als SprecherIn des Senats fungiert. Die Mitglieder des Senats verpflichten sich, dem Präsidium in Sachfragen beratend zur Verfügung zu stehen. Der Senat tagt über Antrag des Präsidiums im konkreten Anlassfall.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Ihnen obliegen die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung der Jahresabschlüsse. Das Ergebnis berichten sie der Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das ad hoc zu bestellende Schiedsgericht – die Bestellung ergibt sich aus (2). Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung dem Präsidium 2 VertreterInnen namhaft zu machen. Kommt ein Streitteil dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise nach, so werden die fehlenden SchiedsrichterInnen vom/von der Präsidenten/in ernannt. Die SchiedsrichterInnen wählen unter sich eine/n Vorsitzende/n mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Generalversammlung hat in der Folge einen Liquidator zu berufen und zu entscheiden, wem dieser etwaig verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Fall der Auflösung sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden. Soweit möglich, soll das verbleibende Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.